

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Empfehlungen Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V.

Die vorliegende Konzeption soll für alle Interessierten des Bodenseekreises, die sich mit Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen befassen, eine Orientierung für diese spezielle Form der Kindertagespflege geben.

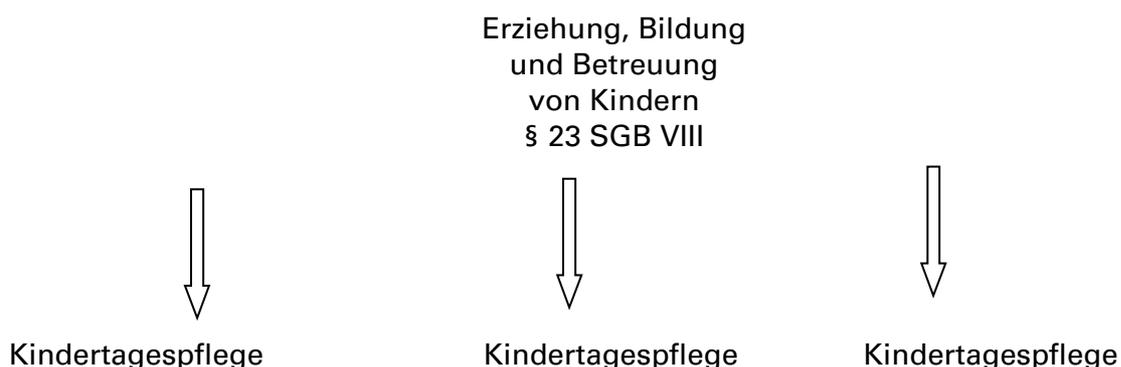
Die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen sind nicht ausreichend, um die Nachhaltigkeit, Qualität und Sicherheit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen ohne die Unterstützung durch Kooperationspartner zu gewährleisten. Das Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V. gibt daher mit der Konzeption einige Empfehlungen, die sich bei der Arbeit des Landesverbandes und durch die Analyse laufender Angebote herauskristallisiert haben, um das unternehmerische Risiko für Tagespflegepersonen kalkulierbarer zu halten und dabei ein langfristiges Betreuungsangebot zu ermöglichen.

Definition Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (im Folgenden KTP iagR) ist eine Form der **familiennahen Kindertagesbetreuung**, die sich durch einige Besonderheiten von der **Kindertagespflege zu Hause ebenso unterscheidet, wie zum Profil einer Einrichtung** in wesentlichen Punkten.

Im Rahmen dieser speziellen Form „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ werden Kinder von 0 – 14 Jahren in geeigneten Räumen **außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen** und der Personensorgeberechtigten betreut. Die Betreuung findet hierbei in anderen, extra für diesen Zweck zur Verfügung gestellten, oftmals angemieteten Räumen statt. Es kann sich auch um geeignete Räumlichkeiten handeln. Die von Städte, Gemeinden oder Betreibern zur Verfügung gestellt werden.

Formen der Kindertagespflege



im Haushalt
der Eltern

im Haushalt der
Tagespflegeperson

in anderen
geeigneten Räumen

Wie in der herkömmlichen Kindertagespflege werden auch bei der KTP iagR allgemeine Prinzipien der Kindertagespflege wie Bildung, Erziehung, Betreuung **und Bindung** in kleinen überschaubaren Gruppen mit familienähnlichen Strukturen umgesetzt. Altersgemischte Kleingruppen mit klarer Zuordnung zu einer Tagespflegeperson ermöglichen hierbei ebenso wichtige Erfahrungen in einer Peer-Group, individuelle Fördermöglichkeiten, Eingehen auf kindgerechte Bedürfnisse sowie individuelle, flexible, bedarfsorientierte Betreuungszeiten.

Achtung:

Die KTP iagR ist als ein **eigenständiges Betreuungsangebot** konzipiert. Als ergänzender Baustein sind Angebote in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen oder Angebote im schulischen Kontext möglich. Hierbei kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Randzeiten in einer Einrichtung durch Kindertagespflege abzudecken. Wichtig ist es, das Profil der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung zu beachten.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung:

KTP	Einrichtung
§§ 22,43 SGB VIII	§§ 22,22a,45 SGB VIII
Erziehung, Bildung und Betreuung findet im Haushalt der TPP, im Haushalt der Personenberechtigten des Tageskindes oder in anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familienhaushalt, statt.	Erziehung, Bildung und Betreuung findet außerhalb des Familienhaushaltes des Anbieters statt.
Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist durch das örtliche Jugendamt erforderlich, wenn die wöchentliche Betreuungszeit mehr als 15 Stunden beträgt, die Betreuung gegen Entgelt stattfindet, länger als drei Monate und die Betreuung im Haushalt der TPP oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet.	Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist durch das Landesjugendamt erforderlich, wenn in der Regel die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt.
Selbständige Tätigkeit der TPP:	Gesamtverantwortung liegt beim Träger:
Keine sozialpädagogische Ausbildung nötig	<ul style="list-style-type: none">• Beschäftigung sozialpädagogischer Fachkräfte nach §7 KiTaG
Anstellung der TPP Bei den Personenberechtigten, bei einer Ausübung der Tätigkeit im Haushalt der PSB oder bei einem anerkannten Träger	<ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von erforderlichen Sachmitteln. Eine Tageseinrichtung für Kinder stellt eine auf gewisse Dauer angelegte

der Jugendhilfe, bei Städten oder Gemeinden	Verbindung von Personal- und Sachmitteln zum Zwecke der Förderung von Kindern dar
TPP kann nicht als Anstellungsträger weiterer TPP fungieren (ausgenommen hiervon ist ggf. hauswirtschaftliches Personal und Reinigungskräfte)	
Der Bestand ist von den Kindern bzw. der TPP abhängig	Der Bestand ist vom Wechsel der Kinder und der Erziehungskräfte weitgehend unabhängig.
Zugang der Tageskinder erfolgt individualisierend und auf Vermittlung zu einer bestimmten TPP.	Betreuungsplätze werden allgemein und öffentlich, das heißt frei zugänglich für alle, angeboten.
Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes muss zu einer bestimmten TPP gewährleistet sein. Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird einer individuell bestimmbaren Person übertragen. Die Betreuung der Kinder steht durch eine konkrete TPP im Vordergrund.	Die Ausübung der Erziehungsverantwortung wird nicht einer individuell bestimmbaren Person übertragen, sondern wird von mehreren Personen, die auch wechseln können, wahrgenommen. Die Betreuung in einer Einrichtung ist unabhängig vom Wechsel der konkreten Betreuungsperson/Erzieherin.
Eltern haben einen direkten Blick auf die Betreuungssituation und können einschätzen, ob das Wohl ihres Kindes bei der TPP gewährleistet ist.	Durch den Betreuungsvertrag wird die Personensorge, insbesondere das Recht und die Pflicht das Kind zu beaufsichtigen (Elternrecht gemäß §1631 Abs. 1 BGB), für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung auf den Träger und damit auf die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung übertragen.
Die Eltern können selbst entscheiden, wer ihr Kind betreut.	Die Eltern des Kindes sind während des Aufenthalts in der Einrichtung darauf angewiesen, dass die übertragene Personensorge durch Aufsicht, Pflege, und Erziehung in der Einrichtung ausgefüllt und ihr Kind vor Gefahren der Entwicklung bewahrt wird.

Quelle: (Aus:) Katrin Steinhilber, KVJS, Landejugendamt: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, Fachtag am 04.11.2010 im Tagungszentrum Gültstein.

Gesetzliche Grundlagen

Auf der Ebene der bundesweit geltenden Gesetze bilden das KiFöG und das SGB VIII die gesetzliche Grundlage für die Kindertagespflege. **§ 22 Abs. 1 SGB VIII** ermöglicht **Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen** anzubieten.

§ 22 Grundsätze der Förderung

Der Förderauftrag in der Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Näheres regelt das Landesrecht.

§ 22 (I) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

KiTaG

Kindertagespflege **kann auch in anderen geeigneten Räumen** angeboten werden. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.02.2009.

Anzahl der betreuten Kinder

Laut 1.2 b) der VwV Kindertagespflege

„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.“

Platz-Sharing

Für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte es möglich sein, mehr als neun Betreuungsverhältnisse anzubieten. Dies wird durch Platz-Sharing ermöglicht, bei der sich mehrere Kinder einen Platz teilen, die aber nie gleichzeitig anwesend sein dürfen.

Dadurch ergeben sich folgende Betreuungsplatzangebote:

- Betreuung durch **eine Tagespflegeperson**:
-> max. 5 Kinder anwesend, davon i.d.R. (max.) 3 unter drei Jahren
bei max. 8 angemeldeten Kindern
- Betreuung durch **zwei Tagespflegepersonen**:
-> max. 7 Kinder anwesend
bei max. 12 angemeldeten Kindern
- Betreuung durch **zwei Tagespflegepersonen, davon eine pädagogische Fachkraft** nach § 7 (1) KiTaG
-> max. 9 Kinder anwesend
bei max. 12 angemeldeten Kindern

Das Profil der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Pädagogische Grundsätze

Vorrangige Aufgabe für die betreuenden Bezugspersonen ist es, die Kinder in ihrer gesamten einzigartigen Persönlichkeit wahrzunehmen, zu achten, zu schätzen und schützen, zu unterstützen und begleiten, anzuregen, anzuleiten **und** vor allem **eine sichere, stabile, liebevolle, zuverlässige, feinfühlig und berechenbare Bindung** zu den Tageskindern aufzubauen, als Grundlage für emotionale Sicherheit und damit als Grundvoraussetzung für jegliche Bildung.

Die Bindung muss aus der Eltern-Kind bzw. Betreuungsperson-Kind-Beziehung hervorgehen und eine zwischenmenschliche Qualität spiegeln, in die das Verhalten beider Seiten einfließt. Dabei ist für die spätere Bindungsqualität die Feinfühligkeit der Bezugspersonen entscheidend. Feinfühligkeit wird als **adäquates und promptes Reagieren** erwachsener **Bezugspersonen auf die Äußerungen und Bedürfnisse des Kindes** verstanden. Nur wenn die Voraussetzungen für eine intakte Bindung gegeben sind, kann das Kind sich auf Exploration (Rausgehen, Lernen, Neues erkunden) einlassen.

„Ohne Bindung keine Bildung“ !

In erster Linie zur Umsetzung dieser zentralen pädagogischen Grundsätze(,) und um die Vorteile der Kindertagespflege zu erhalten, empfiehlt das Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V. die Einhaltung eines klaren Profils für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, vor allem eine klare Unterscheidung in den zuvor aufgeführten Sachverhalten im Vergleich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. (siehe oben)

Die KTP iagR berücksichtigt diese Grundvoraussetzung durch die enge Bindung der Tagespflegeperson an die Kinder, in dem sie per Vertrag mit den sorgeberechtigten Personen/Eltern eine klare Zuordnung des Kindes zu der betreffenden TPP festlegt. Die TPP hat anwesend zu sein, wenn „ihr Kind“ betreut wird. In diesem Punkt unterscheidet sich die KTP iagR wesentlich von der Betreuung in einer Einrichtung und spiegelt so das enge Verhältnis zwischen Tagespflegepersonen und Tageskindern wider.

Die Beibehaltung des individuellen Betreuungsvertrages zwischen sorgeberechtigten Eltern und TPP ermöglicht eine hohe Gestaltungsmöglichkeit für diese zentral an der Betreuung beteiligten Personen.

Die Betreuung erfolgt dezentral, bedarfsgerecht, individuell.

Bindung wird auch durch die überschaubaren Strukturen mit festen Tagesabläufen und kleinen Gruppen unterstützt, was vor allem bei sehr kleinen Kindern unverzichtbar ist.

Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen nutzt die vorhandene Infrastruktur. Sie ermöglicht eine schnelle Anpassung der Kapazitäten.

Gestaltung der Übergänge

Die KTPiagR ermöglicht eine sanfte Gestaltung aller Übergänge.

Eingewöhnung

Im Beisein einer ihm vertrauten Bezugsperson (Mutter, Vater, ...) gewöhnt sich das Kind an seine zukünftige Tagespflegeperson, die neue Umgebung und den neuen Tagesablauf.

Indem die vertraute Bezugsperson während der Eingewöhnungszeit ihres Kindes anfangs zwei bis drei Stunden an 3-4 Tagen anwesend ist, können sich die Tagespflegeperson, die Bezugsperson und das Kind kennenlernen und Vertrauen zueinander fassen.

Wichtig in diesem Sinne ist es auch, ein Vertretungsmodell zu etablieren, bei dem das Tageskind mit der Vertretungskraft vertraut ist.

Profil der Tagespflegeperson

Formale Anforderungen

- Überprüfung der Eignung durch das Jugendamt Bodenseekreis
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag
- Ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung
- Pflegerlaubnis zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Fachliche Kompetenz

- Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 160 Unterrichtseinheiten
- Pädagogisch Vorgebildete gemäß §7 Abs.1 (2) KiTaG mit 70 UE, d.h. Kurs I und Kurs III
- Jährliche Praxisbegleitende Fortbildung von 15 UE mit kollegialer Beratung
- Erstellung einer Konzeption zur Darstellung des Angebots gegebenenfalls mit kooperierender TPP unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Eltern und Auftraggebern (Firmen, Gemeinden)

Zusätzliche Empfehlungen des Tagesmütternetzes Bodenseekreis e.V.

(in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der Tagesmüttervereine BW e.V.)

- Erfahrung in der Betreuung von Kindern
- Hospitation in einer U3 Einrichtung bzw. KTP in anderen geeigneten Räumen
- Finanzierungsplan

Persönliche Voraussetzungen

- Physische und psychische Gesundheit
- Hohe Belastbarkeit

- Hohe Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen
- Eigenmotivation
- Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft zu betriebswirtschaftlichem Denken
- Kooperationsvermögen / gute Vernetzung

- Lernbereitschaft
- Reflexionsfähigkeit
- Dienstleistungsverständnis
- Zuverlässigkeit / Verantwortungsbewusstsein

- **Teamfähigkeit**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Für den Gesellschaftsvertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben, er kann auch eine mündliche Vereinbarung sein oder stillschweigend durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.. Die GbR ist eine Personengesellschaft. Die Gesellschafter sind gleichberechtigt, haben eine gemeinsame Geschäftsführung und sind unbeschränkt persönlich haftbar. Der Zweck ist die Ausübung eines freien Berufes.

Für die KTP iagR ist die Form der Innengesellschaft(Bürogemeinschaft) maßgeblich, das heißt der Beruf wird unabhängig voneinander, in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ausgeübt. Es gibt eine gemeinsame Büroorganisation.

Da keine Form vorgeschrieben ist, bedeutet das, dass schon die Ausübung der Tätigkeit als TPP mit einem gemeinsamen Ziel eine GbR ist. Es empfiehlt sich daher, einen Vertrag in Schriftform machen, um rechtliche Sicherheit und Klarheit über die gemeinsame Tätigkeit zu schaffen. Die einzelnen Bestandteile, sowie Mustervereinbarungen, die von der Rechtsberatung des Landesverbandes, Frau Vierheller, aufgestellt wurden, können beim Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V.bei Bedarf erfragt werden. Die Beratung ist für Mitglieder kostenlos.

Räumliche Voraussetzungen

Für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gibt es kein festgelegtes Standardkonzept.

Die Räumlichkeiten sollten kindgerecht sein, in Anlehnung an die Kriterien „Tipps und Empfehlungen zur Räumlichen Ausstattung von Kleinkindeinrichtungen“ des KVJS.

Wichtig ist eine angemessene Anzahl von Räumen. Sie müssen einen getrennten Spiel- und Ruheraum aufweisen. Im Spielbereich sollte der Platz pro Kind 3qm, im Schlafbereich 1,5qm betragen.

Die Räumlichkeiten sind dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder entsprechend auszugestalten. Es sollte Platz zum Spielen und für Bewegung geben, im Innenbereich, wie im Freien. Die Zimmer sollten hell und freundlich sein, gut beheizt und die Möglichkeit zur Belüftung bieten.

Weitere wichtige räumliche Voraussetzungen:

Eine hygienisch einwandfreie Funktionsküche

Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit und Aufstiegshilfe für die Kinder für Toilette, Waschbecken usw.

Garderobe

Platz zum Abstellen von Kinderwägen

Büroecke mit Telefon

Feuerlöscher, Rauchmelder, Verbandskasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial (DIN 13157)

Die Ausstattung sollte sicher sein (Broschüre der Unfallkasse Baden-Württemberg und Aktion das sichere Haus „Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“).

Fluchtweg und Rettungsweg

Einbeziehung folgender Behörden:

- Jugendamt / Tagespflegefachstellen
- Gesundheitsamt
- Kreisveterinäramt als zuständige Lebensmittelkontrollbehörde
- Kreisbrandmeister
- Baurechtbehörde/Nutzungsänderung

Ausführlichere Informationen: Landratsamt Bodenseekreis, Lisa Stache:
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – gesetzliche Rahmenbedingungen.
Tel: 07541 204 5541

Finanzen und Steuern

Für die KTP in anderen geeigneten Räumen gelten die gleichen Bedingungen, wie für die KTP in eigenen Räumen. Die Tagespflegeperson ist i.d.R. selbständig und die Tätigkeit somit sozialversicherungspflichtig.

Sichernde Rahmenbedingungen sollen das finanzielle Risiko für die Tagespflegeperson mindern und die Nachhaltigkeit sowie die Qualität gewährleisten.

Wir folgen mit unseren Empfehlungen den TigeR-Modellen des TEV Reutlingen und dem Leitfaden des Landesverbandes für Tagesmüttervereine BW e.V. indem wir nachstehende Vereinbarungsmöglichkeiten nennen.

- Übernahme der Ausstattungs- und Umbaukosten
- Übernahme der laufenden Betriebskosten und Nebenkosten – Räume werden zur Verfügung gestellt.
- Zahlung von Platzpauschalen
- Zahlung von Eingewöhnungs- und Überbrückungszeiten
- Zahlung von zusätzlicher Altersversorgung
- Urlaubsregelungen
- Vertretungsregelungen

Ohne die Unterstützung durch sichernde Rahmenbedingungen, trägt die Tagespflegeperson ein hohes finanzielles Risiko, da sie privat haftet.

Bedarfs- und Finanzierungsplan

Vor der Umsetzung der KTP iagR sollte Bedarf, Vorgehen bei der Umsetzung, Finanzierung der Ausstattung und der laufenden Betriebskosten mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Auftraggeber abgeklärt werden.

Es muss ein Finanzierungskonzept vorliegen.

Der Landesverband für Tagesmüttervereine Baden – Württemberg e. V. hat eine Checkliste „Finanzierungsplanung“ erstellt, die beim Tagesmütternetz Bodenseekreis e.V. erhältlich ist.

Finanzielle Fördermöglichkeiten

Das Land Baden-Württemberg hält bis Ende 2014 für die KTP iagR monetäre/finanzielle Fördermöglichkeiten an. Im Rahmen der VwV Investitionen Kleinkindbetreuung können Tagespflegepersonen entweder eine so genannte Ausstattungspauschale oder Zuschüsse für Umbaumaßnahmen beantragen, sofern sie dadurch zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren schaffen. Durch die Ausstattungspauschale können auf Nachweis /Beleg die Kosten für Gegenstände zur Kleinkindbetreuung (z.B. Wickeltisch oder Kinderwagen) in Höhe von max. 500,- € pro Kind und insgesamt für max. 3 Kinder (also 1.500,- €) erstattet werden. Für bauliche Maßnahmen können je neu geschaffenen Platz max. 2000,- € beantragt werden, wobei vorgesehen ist, dass der Antragsteller mindestens einen Eigenanteil von 30 % trägt. Hierbei sind die entsprechenden Zweckbindungsfristen zu beachten. Formulare zur Antragstellung gibt es auf der Homepage des Regierungspräsidien BW-Formulare.. Die hierfür notwendige Bedarfsbestätigung erteilt das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Steuern

Freiberuflich tätige Tagespflegepersonen sind selbständig. Der Gewinn aus der Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die Höhe der zu zahlenden Einkommenssteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Das ist abhängig davon, ob noch andere Einkommen bestehen, wie hoch das Einkommen des Ehepartners ist und ob es steuerliche Abzugsbeträge gibt.

Wichtige Hinweise zur Versteuerung der Einnahmen können im „Handbuch Kindertagespflege“ nachgelesen werden

Wir empfehlen daher dringend die Einbeziehung eines Steuerberaters.